



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage	
<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nichtöffentlich
Drucksache Nr. 20-25/646	

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl

47 - Zuwanderung und Integration/Kommunales Integrationszentrum -

Frau Walther, 0209 169-8566

Datum

17.02.2021

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Haupt-, Finanz-, Beteiligungs-, Personal- und Digitalisierungsausschuss

25.02.2021

Betreff

**Anfrage des Stadtverordneten Herrn Pfeil
- Aufwendungen Dolmetschertätigkeiten -**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung am 21.01.2021 wurde unter TOP 9 (Liste Prüfaufträge lfd. NR. 15) folgende Anfrage gestellt.

Herr Pfeil erklärte, die unter Ziffer 15 des Teilergebnisplans aufgeführten Aufwendungen „Zuschüsse an Träger für die Umsetzung des Dolmetscherpools für das Kommunale Integrationszentrum“ - und „Zuschüsse an Träger für Flüchtlingshilfe im Quartier“ beinhalteten jeweils beide Zuschüsse zu Leistungen im Bereich der Erbringung von Dolmetschertätigkeiten. Er bitte die Verwaltung um Mitteilung, ob hier nicht eine Doppelförderung bestehe, ob ein anderer Kostenträger dieselbe Leistung freiwillig aufbringe oder aufgrund eines gesetzlichen Vorrangs erbringen müsse und die „Zuschüsse an Träger für die Umsetzung des Dolmetscherpools für das Kommunale Integrationszentrum“ eingespart werden könnten, da im Hinblick auf die weitere Bezuschussung an die „Träger für Flüchtlingshilfe im Quartier“ bereits im Rahmen der Bezuschussung für die Erbringung von Dolmetschertätigkeiten finanzielle Aufwendungen geleistet würden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Bei den unter Ziffer 15 des Teilergebnisplans aufgeführten Aufwendungen „Zuschüsse an Träger für die Umsetzung des Dolmetscherpools für das Kommunale Integrationszentrum“ – und „Zuschüsse an Träger für Flüchtlingshilfe im Quartier“ und den jeweils darin beinhalteten Zuschüssen zu Leistungen im Bereich der Erbringung von Dolmetschertätigkeiten liegt keine Doppelförderung vor.

Gemäß Gesetz zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration vom 14.02.2012 (GV.NRW.S.97) gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Zuwendungen an Kreise und kreisfreie Städte zur Umsetzung von §7 „Kommunalen Integrationszentren“ (Erlass und Förderrichtlinie für die Kommunalen Integrationszentren vom

08. Mai 2018).

Im Rahmen dieser Grundförderung erhalten die Kommunalen Integrationszentren zum Aufbau, Einsatz und der fachlichen Begleitung eines Laiensprachmittlerpools einen Sachkostenzuschuss in Höhe von 50.000,00 € pro Jahr. Hierbei handelt es sich um einfache Sprachvermittlung von Honorarkräften zwischen Neuzugewanderten aus Südosteuropa und Mitarbeitenden in Bildungseinrichtungen, wie Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen.

Im Zentrum der Arbeit der „Flüchtlingshilfe im Quartier“ steht die engmaschige sozialarbeiterische Beratung und Betreuung von Geflüchteten und ihren Familien, in aller Regel mit arabischem Hintergrund. Einfache Übersetzungen der Fachkräfte dienen der Umsetzung einer effektiven Beratung und Begleitung der Klienten. Es handelt sich somit nicht um eine klassische Dolmetschertätigkeit der Mitarbeitenden und die Zielgruppe ist eine andere als die der Neuzuwanderer aus Südosteuropa.

Kein anderer Kostenträger muss aufgrund eines gesetzlichen Vorrangs diese Leistung erbringen oder erbringt die Leistung freiwillig. .

Heselhaus